

Wie Verbände den Datenschutz mitgestalten können...



**Stephanie Iraschko-Luscher (Rechtsanwältin, Geschäftsführerin
MGDS Unternehmensberatung)**
Christian Huth (CEO Compliance Factory Consulting GmbH)

Wir steigern Erfolg!



Vorstellung des BVCM ([Bundesverband Credit Management e.V.](#))

- 🔥 Kompetenter Ratgeber für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft
- 🔥 Gründungsdatum: 2002
- 🔥 Sitz: Kleve (NRW)
- 🔥 Ziel des Verbandes:
 - 🔥 Bedeutung und den Nutzen des Credit Managements für Unternehmenserfolg hervorheben
 - 🔥 Berufsbild zu einem selbstverständlichen Bestandteil in der deutschen Wirtschaft entwickeln
- 🔥 Mitglieder:
 - 🔥 Mehr als 1.000 deutsche, mittelständische sowie Großunternehmen
- 🔥 Themen:
 - 🔥 Bonitäts- und Legitimationsprüfungen (inkl. Einsatz von Scoring-Modellen, Abfragen bei Auskunfteien, Auswertungen), Auswahl von Zahlungsmodellen, Forderungsbeitreibung (intern, extern (Inkassobüros / Rechtsanwälte))

Wir steigern Erfolg!



Arbeitskreis Datenschutz des BvCM

- 🔥 Vorsitz: Stephanie Iraschko-Luscher; stellvertretender Vorsitz: Christian Huth
- 🔥 Mitglieder des Arbeitskreises: Credit Manager, Dienstleister (Auskunfteien, Inkassobüros, Rechtsanwälte), auch Datenschutzbeauftragte
- 🔥 Warum Gründung eines Arbeitskreises?
→ Themen des BvCM haben viel Datenschutzrelevanz!
- 🔥 Aufgabe:
 - 🔥 Awareness schaffen für das Thema Datenschutz im Credit Management
 - 🔥 Deswegen Erarbeitung der Mindestanforderungen an den Datenschutz im Credit Management (MaDiC)

Wir steigern Erfolg!



Mindestanforderungen Datenschutz im Credit Management (MaDiC) 2.0

🔥 Version 1: Nach BDSG aF / Version 2: Nach DSGVO

🔥 Leitlinien für den Credit Manager

🔥 Kapitel-Aufbau (inhaltlich chronologisch):



🔥 Struktur:

🔥 Klare, kurze, leichtverständliche Sätze/Hinweise/Definitionen

🔥 Vermeidung juristischer Sprache

🔥 Erläuterungen / Verweise auf mitgeltende Rechtsgrundlage(n) einblendbar

🔥 Auf Grundlage der MaDiC 2.0  Erarbeitung des Regelwerks für das Code-of-Conduct-Verfahren

Wir steigern Erfolg!



Code-of-Conduct-Verfahren am Beispiel der MADiC 2.0

- Suche nach der zuständigen Aufsichtsbehörde
 - Sitzprinzip, nicht Inhaltsprinzip: NRW
- Genehmigungsverfahren anhand der [Checkliste NRW](#)
 - Unterschiedliche Anforderungen je Behörde
- „Verhaltens“regeln“
 - Formulierung von Klauseln
- Faktor Zeit
 - In Planung mit einbeziehen (auch die Zeit auf Seiten der Behörde)
- Kontakt mit der Behörde
 - Keine Scheu
 - Ggf. Abstimmung über einzelne Klauseln
 - Behörde bleibt Genehmigungsbehörde

Nr.	Anforderung	Rn.	erfüllt	Bemerkungen
A. Formelle Voraussetzungen (Zulässigkeit) (Prüfliste für die Vorlage, Anhang 3 der Leitlinien CoC)				
1	Begründung und unterstützende Dokumentation liegt vollständig vor Liegen eine Begründung und alle relevanten Unterlagen vor? Welchen Zweck verfolgen die Verhaltensregeln? Was ist der Anwendungsbereich der Verhaltensregeln? <u>Beispiele</u> für die Beschreibung des Anwendungsbereichs: <ul style="list-style-type: none">- Identifizierung der Mitglieder,- Verarbeitungstätigkeit,- betroffene Personen,- Art der Daten,- gerichtliche Zuständigkeiten,- betroffene Aufsichtsbehörden (i. S. v. Art. 4 Nr. 22 DS-GVO). <u>Beispiele</u> für eine Begründung: <ul style="list-style-type: none">- Zusammenfassung einer durchgeführten Konsultation,- Mitgliedschaftsinformationen oder- Forschungsergebnisse,die die Notwendigkeit der Verhaltensregeln belegen.	Rn. 20	<input type="checkbox"/>	

Seite 4 von 14

LDI NRW | Checkliste Verhaltensregeln nach Artikel 40 DS-GVO Genehmigungsvoraussetzungen – Stand: 2020/08


Wir steigern Erfolg!




Vier beispielhafte Klauseln aus dem Code-of-Conduct-Regelwerk


Klausel 1 (Zulässigkeit der Bonitätsprüfung)

 *Eine Bonitätsprüfung ist nur bei Anbieten unsicherer Zahlungsarten zulässig.*

 „Bonitätsprüfung“ definiert in Begriffsbestimmungen

Klausel 2 (Unzulässigkeit der Zahlartensteuerung)

 *Eine Bonitätsprüfung ist erst nach Auswahl einer wirtschaftlich unsicheren Zahlungsart des potenziellen Kunden zulässig.*

 Einteilung in „zulässig“ und „unzulässig“

Vier beispielhafte Klauseln aus dem Code-of-Conduct-Regelwerk

☞ Klausel 3 (Vertrauliche Behandlung von Beschäftigendaten in der Kreditabteilung)

☞ *Sofern Beschäftigtenkäufe in der Kreditabteilung abgewickelt werden, sind die personenbezogenen Daten zu Beschäftigten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Dies betrifft insbesondere auch Informationen zu nicht bezahlten Rechnungen.*



Art. 5 Abs. 1 lit. f, 32 DSGVO

☞ Klausel 4 (Auskünfte an die Personalabteilung)

☞ *Die Weitergabe von personenbezogenen Daten über Beschäftigte an die Personalabteilung seitens der Kreditabteilung ist ohne Einwilligung nur zulässig, wenn dies für die Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.*



§ 26 BDSG

Wir steigern Erfolg!



Warum ist ein Code-of-Conduct-Verfahren für Verbände sinnvoll?

- ☞ Rechtssicherheit
 - ☞ für alle Parteien (Unternehmen / Aufsichtsbehörden / Betroffene)
 - ☞ Dadurch weniger, bzw. kein Abstimmungs- / Rückspracheerfordernis mit Aufsichtsbehörden
 - ☞ „Wegfall“ der Überprüfung nach DSGVO bei Einhaltung des Verband-Standards
- ☞ Datenschutz ist fester Bestandteil der Datenverarbeitung der Mitgliedsunternehmen, aber häufig nicht im Fokus
 - ☞ Datenschutzleitlinien sinnvoll
 - ☞ Einheitliche / gemeinsame „Sprache“ im Verband
 - ☞ Genehmigung bereits existierender Leitlinien
- ☞ Reputation für Verbände durch Veröffentlichung

Wir steigern Erfolg!



Fragen?



 Stephanie Iraschko-Luscher
MGDS
sil@mgds-online.de

Christian Huth
CFC GmbH
c.huth@compliance-factory.com 

Wir steigern Erfolg!

